

# **Geschäftsordnung des Instituts für Kulturwissenschaft (IK) im Fachbereich 2 Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz**

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und den inneren Dienstbetrieb des Instituts für Kulturwissenschaft (IK) im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstiger Satzungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Grundordnung der Universität Koblenz-Landau.<sup>1</sup>

## **§1 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Instituts für Kulturwissenschaft sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seminare Ethnologie, Medienwissenschaft und Philosophie („Stammmitglieder“) sowie vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 bestätigte Mitglieder aus anderen Instituten („Doppelmitglieder“) und die Studierenden, die in die vom Institut betreuten Studiengänge eingeschrieben sind.

Eine Doppelmitgliedschaft bzw. deren Aufhebung wird schriftlich beim Geschäftsführenden Leiter des IK beantragt, vom Institutsrat beschlossen und vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 bestätigt. Eine Doppelmitgliedschaft setzt die Zustimmung des jeweils betroffenen Instituts voraus. Eine Doppelmitgliedschaft eines Mitglieds außerhalb des Fachbereichs 2 setzt zudem eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Fachbereich 2 und dem jeweils betroffenen anderen Fachbereich voraus.

## **§2 Organe und Gliederung**

- a) Organe des Instituts sind
- die Geschäftsführende Leitung
  - die Kollegiale Leitung
  - der Institutsrat
- b) Das Institut gliedert sich in den „Institutsstamm“ (Seminare Ethnologie, Medienwissenschaft und Philosophie) und die Gruppe der „Doppelmitglieder“ nach §1. Die Seminare des Institutsstamms werden von den zugeordneten Professoren eigenverantwortlich verwaltet, soweit dies nicht in der Geschäftsordnung anders geregelt ist. Die Professoren des Institutsstamms sind gegenüber der Kollegialen Leitung informationspflichtig.

## **§3 Geschäftsführende Leitung**

- a) Der Geschäftsführende Leiter
- leitet und verwaltet das Institut. Er sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse der Kollegialen Leitung und des Institutsrats.
  - vertritt das Institut nach außen.
  - ist für den Gesamthaushalt der Titelgruppe 71 verantwortlich, soweit die Mittel nicht vom Geschäftsführenden Leiter den Seminaren des Instituts zur Eigenverwaltung zugewiesen werden.

---

<sup>1</sup> In dieser Geschäftsordnung werden aus sprachökonomischen Gründen nur Formen im Genus maskulinum wie „Professoren“ und „Mitarbeiter“ etc. verwendet. Dabei sind Professorinnen, Mitarbeiterinnen etc. stets mitgemeint.

- b) Der Geschäftsführende Leiter wird aus dem Kreis der Hochschullehrer des Institutsstamms für drei Jahre gewählt. Die Geschäftsleitung wechselt in der Regel zyklisch zwischen den Seminaren.
- c) Das Sekretariat des jeweiligen Seminars unterstützt den Geschäftsführenden Leiter bei der Bewältigung seiner Aufgaben.

#### **§4 Kollegiale Leitung**

- a) Die Kollegiale Leitung besteht aus
  - allen Hochschullehrern des Institutsstamms
  - einem Vertreter des akademischen Mittelbaus des Institutstamms, für zwei Jahre gewählt von den Wissenschaftlichen Mitarbeitern des Institutsstamms
  - einem studentischen Vertreter aus den Reihen der Institutsratsmitglieder, von diesen für ein Jahr gewählt

Die Hochschullehrer verfügen gemäß §37 Absatz 5 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz und §12 der Grundordnung der Universität Koblenz-Landau stets über die Mehrheit der Stimmen.
- b) Der Geschäftsführende Leiter des IK führt den Vorsitz in der Kollegialen Leitung.
- c) Die Kollegiale Leitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Hochschullehrer anwesend sind.
- d) Die Kollegiale Leitung entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der gemäß jeweils gültiger Grundordnung stimmberechtigten Mitglieder. Zu den Aufgaben gehört die Organisation aller Angelegenheiten, die nur den Institutsstamm betreffen. Zudem kann die Kollegiale Leitung Beschlussvorlagen für den Institutsrat erstellen.
- e) Die Kollegiale Leitung tagt mindestens zweimal pro Semester. Der Geschäftsführende Leiter lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich ein. Sondersitzungen können kurzfristig im Einvernehmen angesetzt werden.

#### **§5 Institutsrat**

- a) Der Institutsrat besteht aus
  - dem festangestellten wissenschaftlichen Personal des Institutsstamms gemäß § 2 b)
  - qua Amt dem Dekan des Fachbereichs 2
  - je einem Hochschullehrer aus den im Rahmen der Doppelmitgliedschaft nach §1 beteiligten Instituten
  - zwei Vertretern der Doppelmitglieder nach §1 aus dem Akademischen Mittelbau
  - zwei Vertretern der in die Studiengänge des Instituts eingeschriebenen Studierenden
- b) Die Hochschullehrer unter den Doppelmitgliedern wählen pro beteiligtem Institut einen Vertreter im Institutsrat für drei Jahre. Die Doppelmitglieder aus dem Akademischen Mittelbau wählen ihre beiden Vertreter für drei Jahre. Die Studierendenschaft wählt ihre beiden Vertreter für ein Jahr. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 2.

- c) Der Institutsrat entscheidet alle Angelegenheiten, die das gesamte Institut inklusive der Doppelmitglieder nach §1 betreffen. Zu den Aufgaben des Institutsrats gehört die Koordination und Sicherstellung der Lehre in den im Institut angesiedelten Studiengängen, die Koordination von gemeinsamen Forschungsprojekten sowie die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen. Zudem entscheidet der Institutsrat über die Aufnahme weiterer Doppelmitglieder, die diese schriftlich beim Geschäftsführenden Leiter beantragt haben, und gegebenenfalls die Beendigung von Doppelmitgliedschaften sowie über die Änderung der Geschäftsordnung.
- d) Der Geschäftsführende Leiter des IK führt den Vorsitz im Institutsrat.
- e) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- f) Der Institutsrat entscheidet in allen ihn betreffenden Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit. In Fragen, die die Studien- und Prüfungsangelegenheiten der vom Institut betreuten Studiengänge betreffen, muss stets die Mehrheit der Stammmitglieder einer Entscheidung zustimmen. Die Regelungen der Grundordnung und des Hochschulgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- g) Der Institutsrat tagt mindestens einmal pro Semester. Der Geschäftsführende Leiter lädt mit einer Frist von einer Woche schriftlich ein. Sondersitzungen können kurzfristig im Einvernehmen angesetzt werden.
- h) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 und des Senats möglich.

## **§6 Regelung von Zweifelsfällen**

Zweifelsfälle bezüglich der Zuständigkeit von Kollegialer Leitung und Institutsrat bei Entscheidungen werden im Institutsrat geklärt.

## **§7 Vertretung im Fachbereichsrat**

Das Institut für Kulturwissenschaft kann im Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 nur von Stammmitgliedern vertreten werden.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist nach Genehmigung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 und den Senat der Universität Koblenz-Landau im Dezember 2008 in Kraft getreten.